

Den Schulalltag mitgestalten: DER ELTERNRAT

Der Elternrat kümmert sich um Fragen, die die ganze Schule betreffen und arbeitet mit der Schulleitung und den Lehrkräften zusammen. Er hat ein Stimmrecht in der Schulkonferenz und kann an Fach- und Lehrerkonferenzen teilnehmen (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2).

Der Elternrat soll zu allen Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“, die von der Schulkonferenz oder vom Schulvorstand (in beruflichen Schulen) getroffen werden, gehört werden. Fragen von „grundsätzlicher Bedeutung“ sind zum Beispiel das Thema Unterrichtsausfall, das Angebot einer gesunden Pausenverpflegung oder die Entwicklung eines besonderen, zum Beispiel sprachlichen oder musischen Profils der Schule. Auch wenn es um die Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen, deren Verlegung an andere Schulen geht, oder wenn eine Stelle in der Schulleitung neu besetzt wird, ist die Meinung des Elternrats gefragt. Er kann zu solchen Themen auch Versammlungen aller Eltern oder Elternvertretungen einberufen. Der Elternrat setzt sich auch im Stadtteil für die Interessen der Schule ein.

Wie wird gewählt?

- > Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. Dazu lädt der Elternrat alle Eltern der Schule zu einer Elternvollversammlung ein. Wahl- bzw. stimmberechtigt sind nur die Klassenelternvertretungen. In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat jedoch von der Elternvollversammlung der Schule gewählt.
- > Zur Wahl in den Elternrat (§ 73 Absatz 2) können sich alle Mütter, Väter oder Sorgeberechtigte (§ 68) stellen, deren Kinder die betreffende Schule besuchen.
- > Die Zahl der Elternratsmitglieder ist abhängig von der Größe der Schule. Wie diese Zahl errechnet wird, ist im § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes geregelt.
- > Die Mitglieder des Elternrats werden bei Erst- und Neubildung für ein, zwei oder drei Jahre gewählt (je ein Drittel des Elternrats). Danach werden Mitglieder für drei Jahre gewählt - jedes Jahr scheidet **ein Drittel** der Mitglieder aus.
- > Mitglieder des Elternrats bleiben bis zur nächsten Wahl im neuen Schuljahr im Amt (§ 104 Abs. 2).

- > **Auch** für Mitglieder, die im laufenden Schuljahr **vorzeitig** ausscheiden und **nicht** durch Ersatzmitglieder ersetzt werden (§ 104 Abs. 3), muss für deren verbleibende Amtszeit neu gewählt werden.
- > Diejenigen, die **am Wahltag vorzeitig** ausscheiden, können **nicht** durch Ersatzmitglieder abgelöst werden. Sie werden für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit durch Neuwahlen ersetzt.
- > In einem zweiten Wahlgang werden mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist, muss jede Schulform von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein.
- > Der neue Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand, ein Team, bilden.

Der Elternrat wählt unverzüglich nach Schulbeginn seine Vertreterinnen und Vertreter (§ 74)

- > für die Schulkonferenz sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern für zwei Jahre (§ 55 Abs. 3),
- > für den Ganztagsausschuss (§ 56a),
- > für den Schulvorstand in beruflichen Schulen, für die Dauer der Schulzugehörigkeit ihrer Kinder, höchstens jedoch für drei Jahre (§ 77 Abs. 2),
- > für den Kreiselternrat (§ 75). Es ist ratsam, diese Vertreter unverzüglich zu wählen, damit die konstituierende Kreiselternratssitzung frühzeitig im Schuljahr stattfinden kann.
- > für den Lernmittelausschuss (§ 9 Abs. 2).

Ein Elternratsmitglied kann von der Versammlung der Klassenelternvertretungen abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen oder wenn es seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat (§ 105 Abs. 2).

➔ **Wahlen:**
www.hamburg.de/bsb/elterninfo